

Gemeinde Mutters, 6162 Mutters, Schulgasse 4, 0512/54 84 00

www.mutters.tirol.gv.at

E-Mail: gemeinde@mutters.tirol.gv.at

Niederschrift Nr. 04/2015

**der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Mutters vom 02.07.2015**

Mutters, am 07.07.2015

Anwesend:

➤ **Wir Mutterer mit BM Hansjörg PEER**

BM Hansjörg Peer

Gregor Reitmair

Hermann Egger in Vertretung für Mag. Anton Weber

Mag. Florian Graiff

Ing. Matthias Peer in Vertretung für Mag. Robert Schmutzer

Sabine Jäger

DI Michael Saischek

➤ **Heimatliste Mutters**

Gebhard Muigg in Vertretung für Josef FRITZ

Maria Bongartz in Vertretung für Johann Eberl

Franz Mair

Martha Falschlunger

➤ **Dorfliste**

Mag. Helmut Pointner

Ing. Johannes FRITZ

Entschuldigt abwesend:

Mag. Anton Weber

Mag. Robert Schmutzer

Josef Fritz

Johann Eberl

Unentschuldigt abwesend:

--

Ort:

Gemeindeamt Mutters, Sitzungssaal

Beginn der Sitzung:

19 Uhr 30

Ende der Sitzung:

22 Uhr 10

Zuhörer:

08

Schriftführer:

Christian Strasser

Die Einladung erfolgte am: **23.06.2015**

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Niederschrift Nr. 03 der Sitzung vom 21.05.2015;
- 2) Fortschreibung des ÖRK Mutters; Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 26.03.2015 und Neuauflage des Umweltberichtes zur Fortschreibung im Rahmen der Umweltprüfung; Beschlussfassung;
- 3) Behandlung des Antrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp(n). 1172 und 1173, alle GB Mutters (Unterberg); Auflage des Entwurfes;
- 4) Behandlung des Antrages auf Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp(n). 1172 und 1173, alle GB Mutters (Unterberg); Auflage des Entwurfes;
- 5) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer neuen Verordnung über die Einhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des neuen Erschließungskostenfaktors;
- 6) Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Leitfadens für den geförderten Wohnbau der Wohnanlage Mutters Birchfeld II;
- 7) Beschlussfassung über Verzicht des vertraglich vereinbarten *Vorkaufsrechtes* zugunsten der Gemeinde betreffend Gp. 211/10, GB Mutters (Gasthaus Mühle);
- 8) Zurückziehung des Antrages der Gemeinde Mutters bei der Agrarbehörde auf Feststellung der Schulden der GGAG Mutters (GRB vom 22.05.2014 TOP 2.);
- 9) Umgestaltung Finanzierung Muttereralmbahn; Beschlussfassung;
- 10) Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
- 11) Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters: a) Bericht des Substanzverwalters; b) Behandlung des Antrages von Elisabeth Falschlunger (EZ 753) betreffend grundbücherlicher Eintragung eines Leitungsrechtes „Recht der Brunnenleitung auf Gst. 762 in EZ 31, GB Mutters“; c) Baurechtsvertrag abgeschlossen zwischen GGAG Mutters, Gemeinde Mutters, Seca-Leasing, Transport Service GmbH und Sport Spezial GmbH; Nachtrag zum Baurechtsvertrag; Beschlussfassung; d) Baurechtsvertrag „Gasthaus Mühle“; Änderung des bestehenden Vertrages; Beschlussfassung;
- 12) Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith; Bericht des Substanzverwalters;
- 13) Bericht des Bürgermeisters;
- 14) Personalangelegenheiten;
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Bürgermeister Hansjörg Peer eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Antrag

Es wird der Antrag um auf Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zu 3. und 4. betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1176/4, GB Mutters (Unterberg), Auflage der Entwürfe, gestellt.

Abstimmung

Einstimmig

1. Genehmigung der Niederschriften Nr. 3 der Sitzung vom 21.05.2015;

Die Niederschrift Nr. 3 wird genehmigt und unterfertigt.

Abstimmung

Einstimmig

2. Fortschreibung des ÖRK Mutters; Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 26.03.2015 und Neuauflage des Umweltberichtes zur Fortschreibung im Rahmen der Umweltprüfung; Beschlussfassung;

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in der Sitzung vom 26.03.2015 den Erlassungsbeschluss der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Mutters beschlossen bzw. erlassen.

Dieser Beschluss wurde der Landesregierung zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Bewilligung vorgelegt.

Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde seitens der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass der Umweltbericht, welcher im Rahmen der Umweltprüfung zur Auflage gelangt ist, unter Beachtung der ausgewiesenen Entwicklungsflächen nicht vollständig war und mangelhaft ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass zwei Bereiche, die unmittelbar vor der Auflage als Änderung eingebracht wurden, nicht der Umweltprüfung unterzogen wurden (geplanter Hotelstandort Talstation Muttereralmbahn sowie Entwicklungsbereich für Wohngebietsausweisung in Außerkreith).

Im Rahmen dieses Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren 10 (zehn) Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl. Ing. Andreas Lotz ausgearbeitete Umweltbericht samt Ergänzung vom 30.06.2015 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Antrag 1

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2015 (Erlassungsbeschluss) aufzuheben.

Abstimmung

Einstimmig

Antrag 2

Der Bürgermeister stellt den Antrag über die Auflage des Umweltberichtes samt allen Unterlagen zur Fortschreibung im Rahmen der Umweltprüfung iSd. § 6 Abs. 3 Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

Im Rahmen der Auflage wird die Möglichkeit der Stellungnahme nur auf den Umweltbericht beschränkt.

Abstimmung

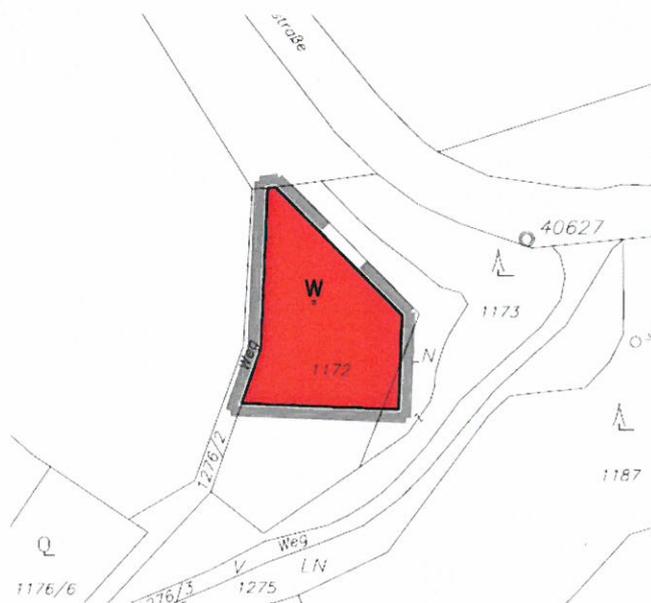
Einstimmig

3. Behandlung des Antrages auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp(n). 1172 und 1173, alle GB Mutters (Unterberg); Auflage des Entwurfes;

In der Fortschreibung des ÖRK ist vorgesehen, dass im Bereich Unterberg für die Töchter von Anton Steixner sowie für Paul Steixner Bauland gewidmet wird. Nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung kann dieser Schritt bereits gesetzt werden. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung werden diese Schritte erst dann erfahren, wenn die Fortschreibung des ÖRK in Rechtskraft erwachsen ist.

a) Gp(n) 1172 und 1173

Dabei handelt es sich um die Flächen für ein Doppelhaus für Maria und Theresa Steixner.



Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzellen 1172 und 1773, alle GB Mutters, nach der planerischen Darstellung von DI Andreas Lotz, Innsbruck, Plan Nr. 331 vom 12.06.2015 von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 die Zustimmung zu erteilen und die Auflage zu beschließen.

Abstimmung

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig für den Antrag aus.

Gleichzeitig wird der vorliegende Entwurf des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Gp. 1176/4

Dabei handelt es sich um die Flächen für ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung für Mag. Paul Steixner.



Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Umwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 1176/4, GB Mutters, nach der planerischen Darstellung von DI Andreas Lotz, Innsbruck, Plan Nr. 331 vom 24.06.2015 von derzeit Freiland in landw. Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011 die Zustimmung zu erteilen und die Auflage zu beschließen.

Abstimmung

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig für den Antrag aus.

Gleichzeitig wird der vorliegende Entwurf des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

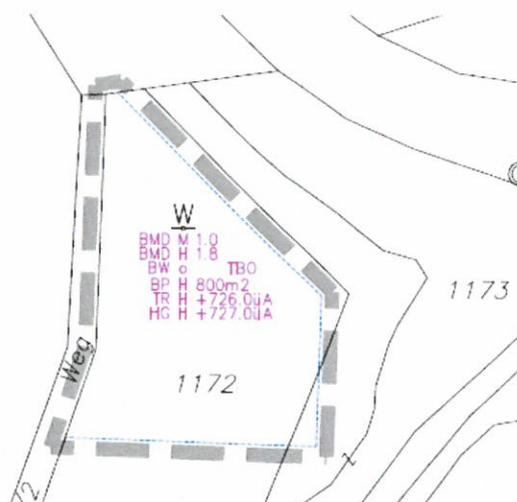
4. Behandlung des Antrages auf Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp(n). 1172 und 1173, alle GB Mutters (Unterberg); Auflage des Entwurfes:

a) Gp(n) 1172 und 1173

Auf dieser Fläche wird ein Doppelhaus mit separaten Garagenblock errichtet.

Die Werte liegen im ortsüblichen Bereich:

Baumassendichte Minimum	1,0
Baumassendichte Höchst	1,8
Bauweise	offen nach TBO
Bauplatzgröße Höchst	800 m ²
Traufenhöhe Höchst	+726,0 üA
Höchster Gebäudepunkt	+727,0 üA



Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Bebauungsplan für Teilflächen der Grundparzellen 1172 und 1173, alle GB Mutters, nach der planerischen Darstellung von DI Andreas Lotz, Innsbruck, Plan Nr. 331 vom 11.06.2015 die Zustimmung zu erteilen und die Auflage zu beschließen.

Abstimmung

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig für den Antrag aus.

Gleichzeitig wird der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Gp. 1176/4

Auf dieser Teilfläche wird ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung für Mag. Paul Steixner errichtet.

Die Werte liegen im ortsüblichen Bereich:	
Baumassendichte Minimum	1,0
Baumassendichte Höchst	1,8
Bauweise	offen nach TBO
Bauplatzgröße Höchst	800 m ²
Traufenhöhe Höchst	+726,0 üA
Höchster Gebäudepunkt	+727,0 üA



Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Bebauungsplan für die Gp. 1176/4, GB Mutters, nach der planerischen Darstellung von DI Andreas Lotz, Innsbruck, Plan Nr. 331 vom 24.06.2015 die Zustimmung zu erteilen und die Auflage zu beschließen.

Abstimmung

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig für den Antrag aus.

Gleichzeitig wird der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer neuen Verordnung über die Einhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des neuen Erschließungskostenfaktors;

Der Bürgermeister informiert, dass die Landesregierung nach über 20 Jahren erstmals wieder den Erschließungskostenfaktor für alle Gemeinden Tirols neu festgelegt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst hat.

Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren geht auf die Verordnung LGBl. Nr. 67/1995 zurück; dementsprechend spiegeln die seinerzeit festgelegten Werte die aktuellen Herstellungs- und Grundkosten schon seit geraumer Zeit nicht mehr wider.

Für die Gemeinde Mutters beträgt dieser neue Erschließungskostenfaktor nun € 196,00 anstelle des bisherigen mit € 92,29.

Derzeit hebt die Gemeinde den Erschließungsbeitrag mit einem Einheitssatz von 5 % des Erschließungskostenfaktors von € 92,29 ein.

Aus diesem Grund ist es nun auch erforderlich die im Jahre 2000 erlassene Verordnung den neuen Gegebenheiten anzupassen und wird daher vorgeschlagen den Erschließungsbeitrag mit einem Einheitssatz von 3 % des neuen Erschließungskostenfaktors von € 196,00 einzuheben.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat mit Beschluss vom 02.07.2015 einstimmig auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Mutters erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 % des für die Gemeinde Mutters von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 196,00) fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Mutters in Kraft.

Abstimmung

Die Gemeinderatsmitglieder sprechen sich einstimmig für den Antrag aus.

6. Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Leitfadens für den geförderten Wohnbau der Wohnanlage Mutters Birchfeld II;

Der Bauausschuss hat sich in seinen zwei letzten Sitzungen mit der Adaptierung der Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2010 beschäftigt. Es wurde ein Leitfaden entwickelt, welcher nunmehr für die Vergabe der nächsten Baustufe verwendet werden soll.

Der Bauausschuss hat sich für den Leitfaden in vorliegender Form ausgesprochen.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf samt den Änderungen (Arbeitsstätte in Mutters) die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung

Einstimmig

7. Beschlussfassung über Verzicht des vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde betreffend Gp. 211/10, GB Mutters (Gasthaus Mühle):

Die Gesellschafter der Mühle haben im Winter eine Klage gegen die Gemeindegutsagrargemeinschaft eingebracht. Gegenstand war, dass im Jahre 1999 vereinbart wurde, dass kein weiterer Gastronomiebetrieb im Gewerbepark errichtet werden dürfe.

Mit der Firma Niederwieser hat ein weiterer gastronomischer Betrieb Einzug gehalten. Die Klagsforderung wurde mit € 200.000,00 beziffert. Die zweite Gerichtsverhandlung war für 1. Juli 2015 anberaumt.

Der Bürgermeister hat in den letzten zwei Monaten intensiv mit der klagenden Partei gesprochen und man hat sich auf folgende Vorgehensweise geeinigt:

1. Der Baurechtsvertrag wird insofern geändert, als dass
 - Das Baurecht bis in das Jahr 2099 abgeschlossen wird
 - der Baurechtsnehmerin ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird
 - ein Betrieb erhalten werden muss, aber nicht zwingend gastronomischer Natur sein muss.
2. Die Gesellschafter möchten in weiterer Folge die baurechtsberechtigte Gesellschaft in deren Holding übernehmen. Daher wird auch ein Gemeinderatsbeschluss benötigt, welcher den Verzicht des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Mutters zum Inhalt hat. Das gleiche Procedere, wie es im Falle Fröschl/Niederwieser, der Fall war.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gemeinde möge auf das ihr im Baurechtsvertrag für die Gp 211/10 KG Mutters eingeräumte Vorkaufsrecht verzichten.

Abstimmung

Einstimmig

8. Zurückziehung des Antrages der Gemeinde Mutters bei der Agrarbehörde auf Feststellung der Schulden der GGAG Mutters (GRB vom 22.05.2014 TOP 2.):

Im Mai 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Antrag bei der zuständigen Behörde auf Feststellung der Schulden der GGAG Mutters einzubringen. Das wurde auch getan und in Absprache mit der Behörde kam es dann zu einer Art Vermögensauseinandersetzung.

Die Gemeinde hat in weiterer Folge das Bergrestaurant mit samt der bebauten Fläche ins Vermögen der Gemeinde Mutters übertragen. Die Behörde müsste nun entscheiden und daher ist es wesentlich, ob die Gemeinde am Antrag festhält oder nicht.

Der Rechtsvertreter der Gemeinde Mutters ist der Auffassung, dass man mit dem erreichten sehr gut leben kann und man den Antrag zurückziehen sollte.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Beschluss fassen, wonach der bei der Agrarbehörde eingebrachte Antrag auf Feststellung der Schulden der GGAG Mutters bei der Gemeinde Mutters zurückgezogen wird.

Abstimmung

Einstimmig

9. Umgestaltung Finanzierung Muttereralmbahn; Beschlussfassung;

Vor einigen Tagen ist den Verantwortlichen der Muttereralm Bergbahnen Errichtungs GesmbH ein großer Schritt in Richtung Gesundung der Bahnen gelungen. Im Jahre 2011 hat man den Schuldenstand von damals € 17,00 Mio auf knapp € 11,50 Mio reduzieren können. Durch eine abstrakte Bankgarantie haftet die Gemeinde gemäß Gesellschaftsanteilen. In den Verhandlungen mit der Bank Austria konnte ein weiterer Schuldenerlass vereinbart werden. Die Bank Austria kann sich unter gewissen Umständen vorstellen, dass mit einer Zahlung von insgesamt € 7,40 Mio die Verbindlichkeiten der Bahn gegenüber der Bank Austria erledigt sind.

In einer Aufsichtsratssitzung des TVB Innsbruck und seine Feriendörfer wurde über die Finanzierung diskutiert. Der Vorstandsvorsitzende der RLB Mag. Hannes Schmid hat eine Finanzierung von € 4,50 Mio. als Darlehen, und € 0,5 Mio. als Kontokorrent zugesagt. Ein Obligo, welches die Bahn zurückzahlt, und für welches der TVB haftet. Der TVB würde € 1,00 Mio. an Darlehen an die Bahn gewähren. Die verbleibenden € 2 Mio. würden zu jeweils € 1,00 Mio. bei den lokalen Raiffeisenkassen aufgenommen werden. Die Darlehen werden wiederum über die Bahn zurückgezahlt, jedoch müssten die Haftungen durch die Gemeinden erfolgen. Somit Mutters für eine Million und Götzens für eine Million. Derzeit laufen die Darlehen noch für 21 Jahre, die neuen Darlehen werden auf 12 Jahre abgeschlossen. Haftet die Gemeinde momentan mit der Patronatserklärung für knapp € 2,356 Mio., so würde sich die Haftung nunmehr auf € 1,00 Mio. reduzieren und die Laufzeit stark verkürzt werden.

Die Gemeinde wird weiterhin die im Jahr 2011 beschlossenen, jährlichen Zahlungen an die Bahnen leisten. Mit diesem Geld, sowie mit dem erwirtschafteten Cash-Flow, wird die Annuität bedient. Die letzte Zahlung sollte dann 2028 erfolgen.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Übernahme der Haftung in der Höhe von € 1,00 Mio. für die Neufinanzierung des Obligos der Muttereralm Bergbahnen Errichtungsgesellschaft die Zustimmung zu erteilen. Die Patronatserklärung wird im Zuge der Finanzneustrukturierung als gegenstandslos erklärt.

Abstimmung

Einstimmig

10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;

Folgende Lieferungen und Leistungen werden einstimmig vergeben:

- Am 26. Juni 2015 kam es zur Anbotsöffnung für die Erschließungsarbeiten im Birchfeld. Acht Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen erhalten und auch entsprechend Angebot abgegeben. Als Billigstbieter ging die Firma Hoch-Tief hervor.

Die Angebotssumme für die Erschließung Birchfeld beträgt:

Hochtief	€ 178.661,17
Strabag	€ 196.249,73
Berger und Brunner	€ 203.804,83
Teerag Asdag	€ 299.897,00

In Gärberbach muss die Druckreduzierstation komplett erneuert werden. Wir haben dies ebenfalls in die Ausschreibung miteinbezogen. Es wurde als separates Los angeboten.

Auch dabei hat sich die Firma Hochtief als Billigstbieter hervorgetan.

Hochtief	€ 40.752,13
Rieder Asphalt	€ 41.295,25
Strabag	€ 43.110,05
Teerag Asdag	€ 70.725,15

Im Budget 2015 haben wir einen Betrag in der Höhe von € 230.000,00 für dieses Vorhaben vorgesehen.

Einhellige Vergabe der beiden Gewerke an die Fa. Hochtief.

- Wir haben uns umgehört, was die anderen Gemeinden für Sellrain gespendet haben. In Götzens waren es € 5.000,00. Die Bäuerinnen in Axams machen eine Veranstaltung und die Gemeinde verdoppelt. In Aldrans hat die Gemeinde knapp € 3.000,00 auf die Sammlung der Musik daraufgelegt. Einhellige Vergabe von € 5.000.—.
- Am 7. Juli 2015 findet im Gemeindeamt die Angebotsöffnung für den Hochbehälter „Mitterfeld Kreith“ statt. Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat, die Arbeiten an den Billigstbieter vergeben zu dürfen, zumal mit den Arbeiten sofort begonnen werden sollte.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Positionen die Zustimmung bzw. die Vergabeermächtigung zu erteilen.

Abstimmung

Einstimmig

11. Gemeindegutsagrargemeinschaft Mutters; Bericht des Substanzverwalters;

a) Bericht des Substanzverwalters;

- Vor zwei Wochen wurde der Rechtsholzanteil ausgezeigt und im Gemeindeamt die Zuteilung erledigt.
- Die Arbeiten an der Sennalm sind fast fertiggestellt. Die neue Melkanlage in Betrieb und die Sanierung des Stalles mehr oder weniger abgeschlossen. Auch funktioniert die Öffnung der Sennalm in jener Zeit, in welcher die Bahn geschlossen hält, sehr gut.
- Die großen Schäden an den Wegen wurden Großteils behoben.

b) Behandlung des Antrages von Elisabeth Falschlunger (EZ 753) betreffend grundbücherlicher Eintragung eines Leitungsrechtes „Recht der Brunnenleitung auf Gst. 762 in EZ 31, GB Mutters“;

Die Wasserinteressentschaft Raitis hat im Bereich der „Kölle“ die Wasserrechte seit 1931, und zwar auf der Gp 762 eingetragen. Der „Jörggeler“ hatte damals seine eigene Quelle, welche aber nicht mehr benutzt wurde. Beim Bau der Wasserleitung hat sich André Mayr entsprechend eingebracht und wäre er somit das 12. Mitglied der Interessentschaft. Seine Mithilfe und seine Arbeitsleistung sind auch dokumentiert. Ein Gespräch mit Johannes Mayr hat klargemacht, dass daran auch niemand zweifelt. Leider wurde das Recht aber nie eingetragen.

Daher wird folgender Antrag gestellt:

Elisabeth Falschlunger ist Eigentümerin der EZ 753 und sucht um Eintragung eines Leitungsrechtes „Recht auf Brunnenleitung“ auf Gst 762 in EZ 31 an.

Abstimmung

GR Martha Falschlunger enthielt sich der Abstimmung. Die übrigen Gemeinderatsmitglieder sprechen sich für den Antrag aus.

c) Baurechtsvertrag abgeschlossen zwischen GGAG Mutters, Gemeinde Mutters, Seca-Leasing, Transport Service GmbH und Sport Spezial GmbH; Nachtrag zum Baurechtsvertrag; Beschlussfassung;

Auch in diesem Fall handelt es sich um das Vorkaufsrecht der Gemeinde Mutters. Die Firma Seca-Leasing, TSG und Sport Spezial GesmbH hat bereits einen Wohnungseigentumsvertrag gezeichnet und das vereinbarte Vorkaufsrecht noch nicht durch den Gemeinderat behandeln lassen. Der Nachtrag zum Baurecht regelt dies nunmehr.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem zweiten Nachtrag zum Baurechtsvertrag abgeschlossen zwischen GGAG Mutters, Gemeinde Mutters, Seca Leasing, TSG und Sport Spezial die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung

Einstimmig

d) Baurechtsvertrag „Gasthaus Mühle“; Änderung des bestehenden Vertrages; Beschlussfassung;

Die Gemeinde hat bereits einen Teil der Ergänzung zum Baurechtsvertrag erledigt. Die Gemeinde hat auf das Vorkaufsrecht verzichtet.

Nunmehr geht es noch um die Änderungen zur Vertragsergänzung:

- Das Baurecht wird bis in das Jahr 2099 abgeschlossen
- Der Baurechtsnehmerin wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt
- Ein Betrieb muss erhalten bleiben und
- Gastronomie nicht mehr zwingend notwendig.

Antrag

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Vereinbarung über die Änderung des Baurechtsvertrages vom 14. Dezember 1999 mit Baurechtsverlängerung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung

Einstimmig

12. Gemeindegutsagrargemeinschaft Kreith; Bericht des Substanzverwalters;

- Auch in Kreith wurden Hänge und Wege stark in Mitleidenschaft gezogen. Gemeinsam mit einem Landesgeologen wurden die Schäden begutachtet und die Stabilität geprüft. Die Sanierungsmaßnahmen erfolgten in Abstimmung mit der Behörde.
- Der Weg zur Kreither Alm wird in den Sommermonaten saniert. Die Grenzverhandlungen zur Übernahme des Stockerhofweges sind abgeschlossen. Die Fixierung der Grenzen hat in den letzten zwei Tagen stattgefunden. Sodass man nunmehr den Übernahmevertrag behandeln kann. Mit den Bundesforsten ist der Bürgermeister in Verhandlung.
- Obmann Josef Larcher hat mich erneut in Kenntnis gesetzt, dass in Kreith großes Interesse an der im TFLG verankerten Vermögensauseinandersetzung besteht. Schon vor drei Jahren haben Josef Larcher und die alle Mitglieder dies mit dem Bürgermeister besprochen. Dazumal war angedacht, dass als Bauland ausgewiesene Flächen wie auch Freilandflächen in das Vermögen der Gemeinde übertragen werden und alles andere der Agrargemeinschaft zugeschrieben wird.

Einige Gemeinderatsmitglieder sehen diese strikte Teilung als sehr kritisch an und bemerken, dass es nicht unbedingt notwendig erscheint, diesen Schritt jetzt zu setzen, zumal sich die Rahmenbedingungen geändert haben.

13. Bericht des Bürgermeisters:

- Aus dem Architektenwettbewerb für den Bau des neuen Altenwohn- und Pflegeheimes ist DI Raimund Rainer, Innsbruck, als Sieger hervor gegangen. Interessant ist das Projekt insofern, als dass es eine Trennung zwischen Heim und betreuten Wohnen gibt und die beiden Objekte durch einen Verbindungsgang verbunden sind.
Das Siegerprojekt wird in den nächsten Tagen visualisiert. Wir werden dann in weiterer Folge das Projekt auf die Homepage stellen. Noch im Juli will Kollege Moisi in Natters den Beschluss für den Bebauungsplan herbeiführen. Die Ausschreibung wird für September vorbereitet, und muss EU-weit erfolgen. Der Spatenstich ist für November 2015 und die Fertigstellung im Frühjahr 2017 geplant.
- Die Waldfriedhofskapelle wurde saniert im Sinne, dass die Risse ausgebessert wurden und das gesamte Objekt gemalen wurde.
- Eine Sicherheitsüberprüfung im Schwimmbad ist angedacht, wir sind auf der Suche nach einem passenden Dienstleister.
- Der Boulderblock sollte in den nächsten Tagen aufgestellt werden. Die Baumeisterarbeiten für die Errichtung des Unterbaus sind abgeschlossen. Die Situierung ist am Spielplatz beim Schwimmbad.
- Die nächste Gemeinderatssitzung ist für den 10. September 2015 geplant.

14. Personalangelegenheiten:

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass folgende Personalangelegenheiten vorliegen:

- Anstellung einer Assistentkraft für den Kindergarten (Stützkraft für einen Integrationsversuch).

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für Irene Ammann aus.

- Behandlung des Revisionsberichtes 2015 der BH Innsbruck
- Anstellung Reinigungskräfte für die Volksschule Mutters.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für Margit Wanker und Jurma Calinuta aus.

Das Protokoll wird gesondert verwahrt.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR Mag. Helmut Pointner regt an, dass man zur Geschwindigkeitsüberwachung auf Gemeindestraßen stationäre Radarüberwachungskabinen ankaufen solle. Die Strafgeelder würden dabei zu hundert Prozent ins Gemeindebudget fließen. Es wird einhellig festgestellt, dass man sich über die Kosten eines solchen Ankaufs erkundigen solle.

GR Ing. Johannes Fritz regt die Installierung eines Drehkreuzes beim Eingang zum Familienbad an.

Des Weiteren stellt er fest, dass aufgrund der vielen Freizeiteinrichtungen auf der Mutterer Alm die Rahmenbedingungen nicht mehr passen (z.B. erhöhte Wartezeiten im Restaurant).

GR Franz Mair bemerkt, dass durch solche Einrichtungen die Weiderechte eingeschränkt wurden.

GR Martha Falschlunger bemerkt, dass bei der letzten Prozession die Kommunikation zwischen Polizei Mutters und Feuerwehr Mutters betreffend Absperrung nicht funktioniert hat, zumal Verkehrsstrafen verfügt wurden.

GR Mag. Florian Graiff berichtet über die letzte Sitzung des Generationen- und Familienausschusses vom 27.04.2015.

Der Bericht vom Obmann Mag. Anton Weber erging an alle Gemeinderatsmitglieder in Kopie.

Der Bürgermeister:



Der Gemeinderat:



Der Schriftführer:



Leitfaden

für den geförderten Wohnbau der Wohnanlage Mutters Birchfeld

Die Gemeinde Mutters hat sich zur Schaffung dieses Siedlungsgebietes entschlossen, um der einheimischen Bevölkerung dadurch die Möglichkeit zu geben, auf erschwinglichen Bauplätzen ein Eigenheim zu errichten.

1. Grundsätze und Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden findet auf alle Eigenheime im Rahmen der Errichtung der Wohnanlage II und III in Mutters Birchfeld Anwendung, für welche die Gemeinde Mutters ein Vergaberecht hat.

Von den nachstehenden Richtlinien kann ein Rechtsanspruch für die Zuteilung eines Eigenheimes bzw. eines Grundstückes nicht abgeleitet werden.

Die Vergabe hat nach objektiven, sozialen und vor allem nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.

2. Voraussetzung für die Vergabe bzw. Begünstigte Personen

- a) Österreichischer Staatsbürger oder diesem gleichgestellt
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Mindestens seit 2005 ununterbrochener ordentlicher Hauptwohnsitz in Mutters oder mindestens 15-jähriger gewesener ordentlicher Hauptwohnsitz in Mutters
- d) Personen, die den Lebensmittelpunkt in einer anderen Art und Weise zur Gemeinde Mutters bekunden (mind. seit 2005 ein durchgehendes Arbeitsverhältnis in einem ortsansässigen Betrieb)
- e) Förderungswürdigkeit nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (Stand Jänner 2015).
 - Monatliches Netto-(Familien-) Einkommen (1/12 des jährlichen Nettoeinkommens)

PERSONENANZAHL	EINKOMMENSOBERGRENZE (EUR)
1	2.700,-
2	4.500,-
3	4.850,-
4	5.200,-
für jede weitere Person	jeweils EUR 350,- mehr

- f) Wohnbedarf
 - Derzeitige Wohnsituation
 - Haushaltsgröße

- Sonstige dringende Bedürftigkeit
 - Künftiger Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung (ganzjährige regelmäßige Benutzung).
 - Die Wohnungswerber dürfen nicht bereits Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder Baurechtsberechtigte einer Eigentumswohnung, eines Eigenheimes, einer geförderten Mietwohnung oder überhaupt einer bebauten Liegenschaft, die für Wohnzwecke verwendet werden kann, sein. Das Eigentumsrecht oder Baurecht oder Nutzungsrecht oder Mietrecht an anderen Wohnobjekten ist spätestens 6 Monate nach Bezug des Eigenheimes nachweislich aufzugeben.
- g) Akzeptanz und Erwerb der Einreichplanung (Farbgebung, Balkon, Bügel, Dachaufbauten wie Solaranlage etc.)
- h) Vorkaufs- und Wiederverkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Mutters
- i) Akzeptanz der projektspezifischen Bauvorschrift (VO durch Gemeinderat)

3. Sonstiges

In besonders gelagerten Fällen kann von den Richtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft insbesondere bei Bewerbern zu, deren Wohnversorgung für die Gemeinde aus rechtlichen oder moralischen Gründen notwendig ist, wie z.B. unvorhergesehene Folgen (in Härtefällen bei Anrechnung der Zeiten gem. 2.c und d) wie:

- Delogierung ohne Eigenverschulden
- Wohnungsprobleme durch einen Sterbefall in der Familie
- Personen, die Inhaber eines Behindertenausweises sind, oder auf ein schweres körperliches Gebrechen verweisen können.
- Personen, die nicht in die Richtlinien der Wohnbauförderung fallen

4. Kaufvertrag

Im Kaufvertrag werden folgende Punkte aufgenommen:

Zum Kaufpreis wurden auch die anteiligen Vermessungskosten für die Parzellierung der Grundstücke, die anteiligen Kosten für die Erstellung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes sowie des Flächenwidmungsplanes dem Käufer vorgeschrieben (ca. € 750.— pro Grundstück).

Das Grundstück muss für persönliche Wohnzwecke verbaut und benützt werden; gewerbliche Tätigkeiten sind nur im Rahmen der Widmung Wohngebiet zulässig;

Zur Sicherung dieses Zweckes werden einige Rechtsverhältnisse und Auflagen in den KV vereinbart:

Die Käuferseite verpflichtet sich, innerhalb des Zeitraums von 6 Monaten, ab Abschluss des KV, eine rechtskräftige Baugenehmigung zur Verbauung des Grundstückes zu erwirken und innerhalb des Zeitraumes von 30 Monaten, ab Abschluss des KV, die Bauausführungen abzuschließen.

Die Bauausführung gilt als abgeschlossen, wenn das Gebäude fassadenfertig errichtet, die Außenanlage fertiggestellt und die Gartenanlage wieder begrünt ist. Das errichtete Wohnhaus ist spätestens 36 Monate nach Abschluss des Vertrages als Hauptwohnsitz zu beziehen.

Die Käuferseite hat der Verkäuferseite das Wiederkaufsrecht am gegenständlichen Grundstück eingeräumt. Dauer: 20 Jahre ab Verbücherung im Grundbuch.

Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes solange das Grundstück unbebaut ist: Preis des Grundstückes zu den in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis ohne Verzinsung, jedoch Indexanpassung VPI.

Kosten der Vertragserrichtung

Diese trägt zur Gänze die Käuferseite.

Kautio

Zur Sicherstellung, dass die im KV auferlegten Verpflichtungen und Fristen von der Käuferseite auch eingehalten werden, verpflichtet sich die Käuferseite eine Kautio in der Höhe von 30 % des Kaufpreises zu erlegen (Bankgarantie, Sparbuch).

Retournierung der Kautio:

Wenn Auflage lt. KV erfüllt wurden.

Mutters, am 02.07.2015

Genehmigt lt. Gemeinderatsbeschluss vom: 02.07.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)

